

Reglement des Gemeinderats
über die Tätigkeit der Finanz-
und Rechnungsprüfungs-
kommission sowie ihrer
Revisionsgruppe und der
externen Revisionsstelle

21. Januar 2021

Dokumentinformationen

Reglement des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungs-kommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle vom 21. Januar 2021

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 21.01.2021

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 04.05.2021 auf den 01.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Finanz- und Rechnungsprüfungskommission	1
	Art. 1 Auftrag	1
	Art. 2 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	1
	Art. 3 Auskunfts- und Einsichtsrecht	1
	Art. 4 Aktenaufbewahrung	2
	Art. 5 Koordination	2
	Art. 6 Berichterstattung	2
	Art. 7 Bestellung	2
2	Revisionsgruppe	2
	Art. 8 Bestellung	2
	Art. 9 Prüfungspflichten	3
	Art. 10 Auskunfts- und Einsichtsrecht	3
	Art. 11 Berichterstattung	4
3	Externe Revisionsstelle	4
	Art. 12 Auftrag	4
	Art. 13 Prüfungsgebiet	4
	Art. 14 Prüfungspflichten	4
	Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht	5
	Art. 16 Berichterstattung	5
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 17 Inkraftsetzung	6

1 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 1 Auftrag		Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § 58 ff. der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB 131.21) und Art. 54 ff. der Gemeindeordnung (GO) zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt 3 dieses Reglements der Revisionsstelle übertragen sind.
Art. 2 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	1	Die FRK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium bestimmt über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen und führt den Vorsitz.
	2	Die FRK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es wird offen abgestimmt. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
	3	Über die Feststellungen und Beschlüsse der FRK wird ein Votenprotokoll geführt. Im Übrigen richtet sich die Protokollierung sinngemäss nach Art. 7 Abs. 1 und 2 des Geschäftsreglements des Gemeinderats.
	4	Die Protokolle sind grundsätzlich für alle Gemeinderatsmitglieder zugänglich. Werden Tatsachen behandelt, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, kann die FRK das Protokoll als vertraulich erklären.
Art. 3 Auskunfts- und Einsichtsrecht		Die FRK hat das Recht, bei ihren Prüfungen Mitglieder des Stadtrats und Angestellte der Verwaltung zu befragen oder schriftliche Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen. Auf Verlangen sind der FRK Kopien von Unterlagen auszuhändigen.

Art. 4 Aktenauf- bewahrung		Die Protokolle und weitere Unterlagen werden durch die Stadtkanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in einer Form aufbewahrt, die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet.
----------------------------------	--	---

Art. 5 Koordination	1	Für die Koordination mit anderen gemeinderätlichen Kommissionen, insbesondere der GPK, ist das Präsidium der FRK zuständig.
------------------------	---	---

	2	Dem Präsidium der FRK einerseits und dem Präsidium der GPK andererseits steht je das Recht zu, an der jährlichen Rechnungssitzung der jeweils anderen Kommission teilzunehmen. Das Präsidium der FRK kann die Teilnahme an das Präsidium der Revisionsgruppe delegieren; in diesem Fall erstattet das Präsidium der Revisionsgruppe dem Präsidium der FRK Bericht.
--	---	--

	3	Die Präsidien der FRK und der GPK tauschen sich regelmässig über die Tätigkeit ihrer Kommissionen aus.
--	---	--

Art. 6 Berichterstattung		Die FRK erstattet dem Gemeinderat anlässlich der ordentlichen Rechnungssitzung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle.
-----------------------------	--	--

Art. 7 Bestellung		Die Revisionsgruppe konstituiert sich selbst.
----------------------	--	---

2 Revisionsgruppe

Art. 8 Bestellung	1	Die FRK bestellt aus ihrem Kreise die Revisionsgruppe, die für sie die Aufgaben der Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung wahrnimmt.
----------------------	---	--

	2	Die Revisionsgruppe umfasst mindestens fünf Mitglieder. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Revisionsgruppe.
--	---	--

Art. 9 Prüfungspflichten	1 Die Revisionsgruppe führt ihre Prüfungshandlungen insbesondere gemäss § 59 RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) durch und bestimmt auf dieser Basis selber das jeweilige konkrete Prüfprogramm.
	2 Das Prüfprogramm wird jährlich festgelegt und bestimmt, welche Prüfbereiche in welchem Zeitraum kontrolliert werden. Das Prüfprogramm wird mit dem Präsidium der GPK abgestimmt.
	3 Das Prüfprogramm umfasst vor dem Hintergrund der professionellen Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle vorwiegend Stichprobenprüfungen in den einzelnen Prüfbereichen, wie: <ul style="list-style-type: none"> a. Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht; b. Finanz- und Steuerpläne; c. Zweckmässigkeit der Vermögensanlagen und der Kreditaufnahmen; d. Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich); e. Inspektion von Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch einzelne Liegenschaften); f. Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen; g. Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse; h. Einhaltung der Kreditbeschlüsse; i. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
	4 Die Revisionsgruppe kann die Prüfungshandlungen gemäss Abs. 3 im Einzelfall an die externe Revisionsstelle übertragen.
Art. 10 Auskunfts- und Einsichtsrecht	Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Revisionsgruppe richtet sich nach Art. 3.

Art. 11 Berichterstattung	1	Die Revisionsgruppe gibt dem Stadtrat Beanstandungen sowie Anregungen in Bezug auf die Amts- und Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und den Liegenschaftenunterhalt usw. schriftlich bekannt.
	2	Die Revisionsgruppe bespricht Prüfungserkenntnisse vorläufig mit den zuständigen Abteilungsleitungen.
	3	Die Revisionsgruppe orientiert die FRK auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes in der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung über die Prüfergebnisse der Revisionsgruppe sowie der Revisionsstelle. Unregelmässigkeiten, die sofortige Massnahmen erfordern, hat sie der FRK über das Präsidium sofort mitzuteilen.

3 Externe Revisionsstelle

Art. 12 Auftrag	1	Die FRK wird durch eine externe Revisionsstelle gemäss Art. 57 GO unterstützt. Der Stadtrat ist verpflichtet, der FRK eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen.
	2	Der Stadtrat regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Stadt und der Revisionsstelle in einer Vereinbarung. Er verpflichtet die Revisionsstelle im Rahmen der Vereinbarung ausdrücklich auf die Vorgaben gemäss Abs. 3.
	3	Die Revisionsstelle untersteht den Bestimmungen dieses Reglements und den Weisungen der Revisionsgruppe. Sie orientiert die Revisionsgruppe und das Präsidium der FRK über ihren Prüfungsplan.
Art. 13 Prüfungsgebiet		Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Buchhaltung und Jahresrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.
Art. 14 Prüfungspflichten	1	Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt sowie der kantonalen Gesetzgebung.

-
- 2 Dies beinhaltet insbesondere folgende Prüfungen:
 - a. Übereinstimmung der Bilanz und Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) mit der Buchhaltung;
 - b. Ordnungsmässigkeit der Buchführung, inklusive rechnerische Richtigkeit der Belege und Jahresrechnung;
 - c. Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems;
 - d. Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit sowie Ordnungsmässigkeit der Bewertung;
 - e. Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung;
 - f. Vorschriftsgemässe Schuldentilgung und Abschreibungen;
 - g. Vorschriftsgemässe Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven;
 - h. Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug, inklusive Bezug, Aufteilung und Ablieferung;
 - i. Richtigkeit und Vollständigkeit der Geldflussrechnung und des Anhangs zur Jahresrechnung.
-

Art. 15
Auskunfts- und
Einsichtsrecht

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Revisionsstelle richtet sich nach Art. 3.

Art. 16
Berichterstattung

- 1 Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht an die Revisionsgruppe, das Präsidium der FRK und den Stadtrat. Unregelmässigkeiten, die sofortige Massnahmen erfordern, hat sie diesen sofort mitzuteilen.
-

- 2 Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wird in einem zusammenfassenden Bericht kommentiert.
-

- 3 Die Berichte werden der Revisionsgruppe, dem Präsidium der FRK und dem Stadtrat zeitgleich gestellt.
-

4 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung	Das Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 17. März 2016.
---------------------------	---
